

REGLEMENT

WASSER IST LEBEN



WVD

GENOSSENSCHAFT
WASSERVERSORGUNG
DÜBENDORF

www

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Rechtsform	5
Aufgabe und Zuständigkeit	5
Versorgungsgebiet	5
Leistungsauftrag	5
Geltungsbereich Reglement	5
Kunden	6
II. Wasserversorgungsanlagen	6
Generelles Wasserversorgungsprojekt	6
Leitungsnetz (Definitionen)	6
Erstellung, Betrieb und Unterhalt	7
Hydrantenanlagen/Wasserbezugsrecht	7
Schutz der Wasserversorgungsanlagen	7
Beanspruchung von Privatgrund	8
III. Hausanschlussleitungen	8
Definitionen	8
Technische Bedingungen	9
Durchleitungsrechte	9
Eigentumsverhältnisse	9
Anschlussgesuch	10
Erstellung und Ausführung	10
Unterhalt und Erneuerung	10
Kostentragung	10
Anhaltender Nullverbrauch	12
Verantwortlichkeit des Kunden	12
IV. Hausinstallationen	13
Definition	13
Installationsberechtigung	13
Kosten	13
Technische Vorschriften	13
Installationsbewilligung	13
Besondere Installationsbewilligung für spezielle Anlagen	14
Prüfung, Abnahme und Kontrollen	14
Trinkwassernachbehandlungsanlagen	15
Haftung des Kunden	15
Haftungsausschluss der WVD	15

V. Wasserabgabe	15
Umfang und Garantie der Wasserabgabe	15
Einschränkung der Wasserabgabe	16
Wasserverschwendung	16
Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	16
Wasserableitungsverbot	17
Unberechtigter Wasserbezug	17
Vorübergehender Wasserbezug oder Bauwasser	17
Abnorme Spitzenbezüge	17
VI. Wassermessung	17
Einbau und Kosten Wasserzähler	17
Standort	17
Haftung	18
Technische Vorschriften	18
Wassermessung	18
Produktewasserzähler	18
Störungen	18
VII. Finanzierung	19
Eigenwirtschaftlichkeit	19
Obergrenze und Festsetzung der Beiträge und Gebühren	19
Erschliessungsbeiträge	19
Anschlussgebühren	19
Benützungsgebühren	20
Abgeltung von Sonderleistungen	20
VIII. Rechnungsstellung	21
Erschliessungsbeiträge	21
Anschlussgebühren	21
Benützungsgebühren	21
Zahlungspflichtige Personen	21
Zu widerhandlungen	22
IX. Rechtsschutz	22
Einsprache und Rekurs	22
X. Schlussbestimmungen	23
Inkrafttreten	23
Übergangsbestimmungen	23
Revision	23

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsform	<p>Art. 1</p> <p>Die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (nachfolgend WVD) mit Sitz in Dübendorf ist eine private Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>
Aufgabe und Zuständigkeit	<p>Art. 2</p> <p>Die Stadt Dübendorf hat der WVD die öffentliche Aufgabe übertragen, die Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet sicherzustellen.</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Aufgabe ist die WVD ermächtigt, hoheitlich zu handeln und die erforderlichen Verfügungen gegenüber den Wasserbezügern (nachfolgend auch Kunden¹ genannt) zu erlassen. Namentlich ist sie ermächtigt, die Anschlusspflicht anzuordnen und Gebühren sowie Erschliessungsbeiträge zu erheben.</p> <p>Die Zuständigkeit und Kompetenz der WVD gründet auf der Verordnung der Stadt Dübendorf über die Wasserversorgung (städtisches Wasserversorgungsreglement), dem von der Stadt Dübendorf erhaltenen Leistungsauftrag vom 12. Dezember 2013 sowie auf Art. 1b Gemeindeordnung Dübendorf (GO).</p>
Versorgungsgebiet	<p>Art. 3</p> <p>Das Versorgungsgebiet der WVD umfasst grundsätzlich die Bauzonen im Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Dübendorf ohne die Gebiete Geeren/Gockhausen.</p> <p>Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.</p>
Leistungsauftrag	<p>Art. 4</p> <p>Die WVD liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Trinkwasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.</p>
Geltungsbereich Reglement	<p>Art. 5</p> <p>Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung sowie die Beziehungen zwischen der WVD, ihren Kunden und den Installationsberechtigten.</p> <p>Die Beitrags- und Gebührentarife sind in der Tarifordnung der WVD geregelt. Die Tarifordnung wird von der Verwaltung (Vorstand) der WVD festgelegt und von der Generalversammlung der WVD genehmigt.</p>

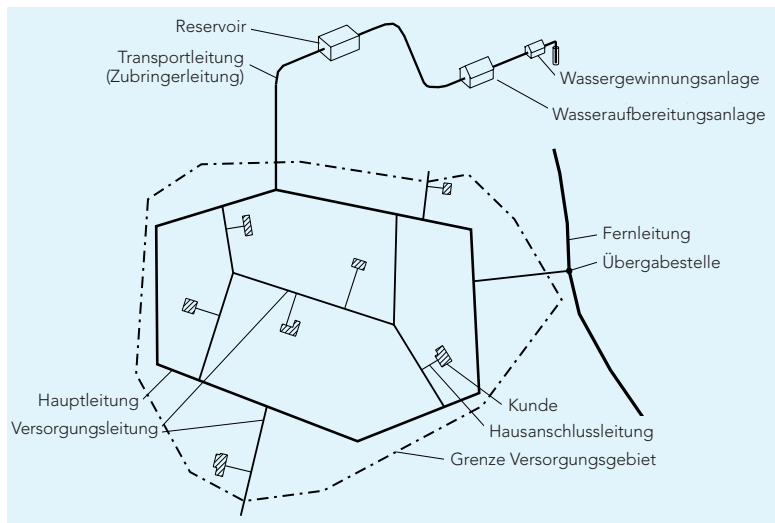
¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Kunden	<p>Art. 6 Kunde ist,</p> <ul style="list-style-type: none">a. wer Eigentümer eines mit Trinkwasser versorgten Grundstücks ist;b. wer Baurechtsnehmer eines mit Trinkwasser versorgten Bauwerks ist;c. die Stockwerkeigentümergeinschaft, die mit Trinkwasser versorgt wird;d. wer Löschwasser bezieht. <p>Mieter und Pächter fallen nicht unter den Kundenbegriff.</p> <p>Beziehen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messeinrichtung, so haften sie solidarisch für die Verpflichtungen aus diesem Reglement.</p>
--------	---

II. Wasserversorgungsanlagen

Generelles Wasserversorgungsprojekt	<p>Art. 7 Die WVD erstellt ihre Versorgungsanlagen gemäss einem nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP). Das GWP legt nach Massgabe der baulichen Entwicklung die notwendigen Anlagen fest, um die Versorgung des heutigen und zukünftigen Siedlungsgebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu gewährleisten.</p> <p>Als Versorgungsanlagen gelten diejenigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, den Transport und die Verteilung des Trinkwassers notwendig sind.</p>
Leitungsnetz (Definitionen)	<p>Art. 8 Das Leitungsnetz umfasst die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p> <p>Transportleitungen sind Wasserleitungen (Zubringerleitungen) ohne Abgänge.</p> <p>Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden, in der Regel ohne direkte Verbindung (Hausanschluss) zu den Liegenschaften der Kunden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.</p> <p>Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitungen mit den Hausanschlussleitungen verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke und liegen üblicherweise im öffentlichen Grund oder vor den Baulinien.</p> <p>Hausanschlussleitungen werden in Art. 13 ff. definiert und geregelt.</p>

Abbildung 1:
Schema
Leitungsnetz
(Versorgungssystem)



Erstellung,
Betrieb und
Unterhalt

Art. 9

Für die Planung, Erstellung sowie den Betrieb und Unterhalt der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVD bzw. ein von ihr Beauftragter zuständig.

Hydranten-
anlagen/Was-
serbezugs-
recht

Art. 10

Hydrantenanlagen sind Bestandteile der Haupt- oder Versorgungsleitung. Als Hydrantenanlagen gelten sowohl Aussen- als auch Innenhydranten. Der im vorliegenden Reglement verwendete Begriff «Hydrant» bezieht sich nur auf einen Aussenhydranten.

Für den Brandfall steht der Feuerwehr ein jederzeitiges, unbeschränktes Wasserbezugsrecht zur Verfügung. Hydrantenanlagen und Wasserbezugsstellen müssen jederzeit frei zugänglich sein; auf Privatgrund hat der Kunde die freie Zugänglichkeit zu gewähren.

Schutz der
Wasserversor-
gungsanlagen

Art. 11

Manipulationen an den Wasserversorgungsanlagen (Leitungsnetz und Hydrantenanlagen) sind Unbefugten verboten.

Ebenso ist es verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzupfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVD über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Beanspruchung von Privatgrund

Art. 12

Jeder Grundeigentümer hat Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewährleisten und das Setzen von Streckenschiebern und Hydrantenanlagen sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten.

Verlangt der Grundeigentümer eine Leitungsverlegung, hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer.

III. Hausanschlussleitungen

Definitionen

Art. 13

Als Hausanschlussleitung wird die von der Versorgungsleitung abführende Leitung bis und mit Gebäudeeinführung bezeichnet.

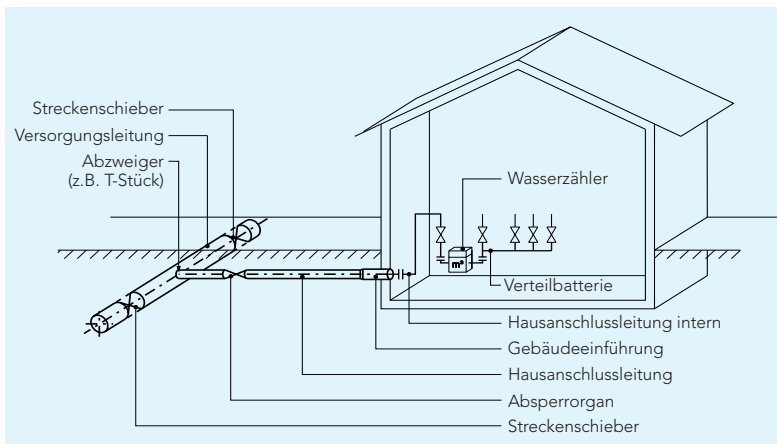
Die «Hausanschlussleitung intern» verbindet die Hausanschlussleitung mit der Hausinstallation bis und mit Wasserzähler.

Werden mehrere Gebäude von der gleichen Hausanschlussleitung versorgt, wird die Leitung als «Hausanschlussleitung gemeinsam» bezeichnet.

Als «Hausanschlussleitung gemeinsam intern» wird die Leitung bezeichnet, welche bei mehreren Gebäuden die Gebäudeeinführung mit der «Hausanschlussleitung intern» verbindet. Abzweiger von der Versorgungsleitung sowie Streckenschieber sind Bestandteile der Versorgungsleitung. Absperrorgane sind demgegenüber Bestandteile der Hausanschlussleitung.

In Ausnahmefällen kann die WVD den Hausanschluss auch an eine Hauptleitung gestatten. Versorgungsleitungen auf Privatgrund können von der WVD als Hausanschlussleitung eingestuft werden.

Abbildung 2: Schema Regelfall: Hausanschlussleitung mit Bestandteilen und Wasserzähler



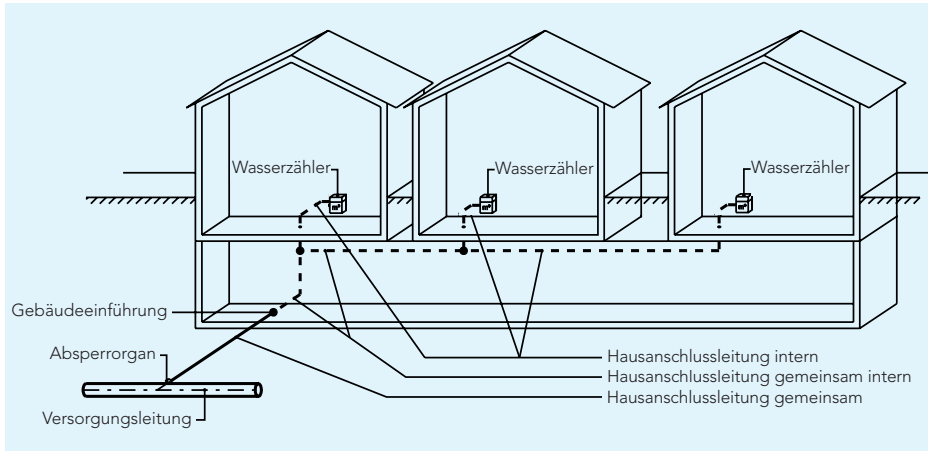


Abbildung 3: Schema Spezialfälle: «Hausanschlussleitung gemeinsam» / «Hausanschlussleitung intern» und «Hausanschlussleitung gemeinsam intern» mit Bestandteilen und Wasserzähler

- Art. 14**
- Technische Bedingungen Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVD für mehrere Liegenschaften eine «Hausanschlussleitung gemeinsam» gestatten. Die WVD entscheidet über das Auftrennen einer bestehenden «Hausanschlussleitung gemeinsam» in zwei oder mehrere Hausanschlussleitungen. Die WVD kann in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen vorsehen (z.B. für Produktionsbetriebe mit erhöhtem Trinkwasserbedarf oder Grossüberbauungen). In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren ist. Die Erdung elektrischer Anlagen ist Sache des Kunden. Sie darf nicht über die Wasserleitungen erfolgen (siehe Merkblatt Nr. W10015 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches [SVGW] betreffend die «Elektrische Trennung von Wasserleitungen und Erdungsanlagen»). Die WVD ist für die Erdung nicht verantwortlich.
- Art. 15**
- Durchleitungsrechte Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen auf Grundstücken Dritter ist Sache des Kunden.
- Art. 16**
- Eigentumsverhältnisse Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan (auch wenn dieses auf Privatgrund liegt) und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WVD, alle übrigen Teile auf Privatgrund im Eigentum des Kunden.

Anschluss- gesuch	<p>Art. 17</p> <p>Für Neuanschlüsse, nur dem Feuerschutz unterstellte Bauten oder für Erweiterungsbauten ist der WVD schriftlich ein Anschlussgesuch einzureichen. Der Kunde kann in seinem Anschlussgesuch den Anschlusspunkt sowie den Standort der Messeinrichtungen vorschlagen.</p> <p>Die WVD beurteilt das Anschlussgesuch nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, des städtischen Wasserversorgungsreglements, des vorliegenden Reglements sowie der einschlägigen Richtlinien des SVGW in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Solange Installationen und Apparate nicht den einschlägigen Vorschriften entsprechen, kann die WVD einen Hausanschluss und/oder die Wasserabgabe verweigern.</p> <p>Die Bewilligung verfällt, wenn nicht innert dreier Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung mit dem Bau begonnen wurde.</p>
Erstellung und Ausführung	<p>Art. 18</p> <p>Die Leitungsführung, die Anzahl und die Art der Hausanschlussleitung werden von der WVD festgelegt. Die WVD berücksichtigt dabei, soweit technisch zweckmässig, den vom Kunden im Anschlussgesuch vorgeschlagenen Anschlusspunkt. Die Hausanschlussleitung darf nur durch die WVD bzw. ihren Beauftragten ausgeführt werden. Tiefbau- und Gartenarbeiten sind Sache des Kunden.</p> <p>Die Hausanschlussleitung ist vor dem Eindecken durch das von der WVD beauftragte Vermessungsbüro einzumessen und anschliessend in den massgebenden Plänen des Leitungskatasters einzutragen.</p>
Unterhalt und Erneuerung	<p>Art. 19</p> <p>Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitung liegen in der Verantwortung des Kunden. Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an der Hausanschlussleitung dürfen nur durch die WVD bzw. ihren Beauftragten ausgeführt werden.</p> <p>Bei mangelhaftem Unterhalt ist die WVD berechtigt, die angezeigten Massnahmen anzuordnen.</p> <p>Hausanschlussleitungen sind insbesondere zu erneuern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei mangelhaftem Zustand;2. bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen;3. nach Erreichen deren Lebensdauer.
Kosten- tragung	<p>Art. 20</p> <p>a. Erstellungskosten</p> <p>Die Erstellungskosten umfassen alle Kosten für Material (wie Rohmaterial, Material für Anschluss an das Verteilnetz, Abzweiger, Absperrorgan) und Arbeit (wie Installationsarbeiten, Tiefbau- und Gartenarbeiten etc.).</p> <p>Die Erstellungskosten sind vom Kunden zu tragen.</p>

b. Unterhaltskosten und Erneuerungskosten

Die Unterhaltskosten umfassen alle Kosten für Reparatur und Instandhaltung (wie Material und Arbeit, z.B. für Leckortung, Offenlegen von Leitungen nach Leitungsbrüchen, Installationsarbeiten, Tiefbau- und Gartenarbeiten etc.).

Die Erneuerungskosten umfassen alle Kosten für den Ersatz von Hausanschlussleitungen und ihren Bestandteilen (Material und Arbeit).

Die auf öffentlichem Grund anfallenden Kosten trägt die WVD.

Die auf privatem Grund anfallenden Kosten trägt der Kunde.

Bei der Reparatur (Unterhalt) oder der Erneuerung (Ersatz) einer Hausanschlussleitung ohne Absperrorgan wird ein solches auf Kosten der WVD eingebaut.

c. Kostentragung bei «Hausanschlussleitung gemeinsam»

Bei einer «Hausanschlussleitung gemeinsam» werden die Kosten gemäss lit. a und b vorstehend im Verhältnis der Anzahl der Gebäudeeinführungen anteilmässig auf die Kunden aufgeteilt. Es ist Sache der Kunden, die WVD vor Rechnungsstellung über einen abweichenden Kostenverteiler (z. B. gestützt auf einen Dienstbarkeitsvertrag) zu orientieren.

d. Kostentragung bei Dimensionswechsel/Lageänderung

Bei Dimensionswechsel oder Lageänderung infolge Erweiterung/Änderung der Hausinstallation oder geänderter Rechtsgrundlagen sind die damit verbundenen Kosten vom Kunden zu tragen. Bei mehreren Kunden richtet sich die Kostenverteilung sinngemäss nach lit. c vorstehend.

e. Kostentragung für Unterhalt und Erneuerung des Absperrorgans

Die Unterhalts- und Erneuerungskosten für das Absperrorgan trägt die WVD.

f. Messeinrichtungen

Die Kostentragung für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der Messeinrichtungen richtet sich nach Art. 41 ff. dieses Reglements.

g. Besonderer Kostenverteiler

Bei Hausanschlussleitungen mit besonderer Funktion kann die WVD besondere Regelungen betreffend den Unterhalts- und Erneuerungskosten erlassen.

Besondere Funktion ist gegeben, wenn

1. das Grundstück eine Grundfläche von mindestens 10'000 m² aufweist und zusätzlich

2. die Hausanschlussleitung den minimalen Durchmesser gemäss Richtlinie der Gebäudeversicherung für die jeweiligen zonentypischen Leitungen erreicht und zusätzlich
3. die Hausanschlussleitung Versorgungsfunktion übernimmt.

Versorgungsfunktion ist gegeben, wenn der Hausanschlussleitung nicht nur Anschlussfunktion zukommt, sondern sie zusätzlich den Brandschutz sicherstellt, indem sie Hydrantenanlagen speist.

Eine allfällige Kostenbeteiligung der WVD entfällt trotz Vorliegen der gegebenen besonderen Funktion, wenn

1. die vom Kunden gewählte Nutzungsart des Grundstücks (z.B. Industriebetrieb oder Produktionsstätte) einen grösseren Leitungsdurchmesser erfordert oder
2. wenn die Hausanschlussleitung mit besonderer Funktion durch das Gebäudeinnere (z.B. Tiefgarage, Keller usw.) führt. In diesem Fall gehen sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten im Verhältnis der Anzahl Gebäudeeinführungen zulasten der Kunden. Es ist Sache der Kunden, die WVD vor Rechnungsstellung über einen abweichenden Kostenverteiler (z.B. gestützt auf einen Dienstbarkeitsvertrag) zu orientieren.

Sind sämtliche Voraussetzungen für eine allfällige Kostenbeteiligung durch die WVD erfüllt und liegt kein Ausschlussgrund vor, so entscheidet die WVD abschliessend, ob sie sich an den Unterhalts- und Erneuerungskosten für den zusätzlichen Nutzen der WVD infolge grösseren Leitungsdurchmessers, als es die Zone erfordert, für den auf dem privaten Grundstück des Kunden verlaufenden Leitungsabschnitt bis maximal 50% beteiligt.

Art. 21

Anhaltender
Nullverbrauch

Zur Gewährleistung der Trinkwasserqualität ist die WVD bei länger anhaltendem Nullverbrauch berechtigt, geeignete Massnahmen wie

1. die Spülung der Hausanschlussleitung mit Beprobung durch ein akkreditiertes Labor vorzunehmen bzw. anzuordnen;
2. ein Absperrorgan einzubauen;
3. die Hausanschlussleitung stillzulegen und vom Leitungsnetz der WVD abzutrennen. Mit der Abtrennung wird der Wasserzähler ausgebaut.

Die Kosten für obige Massnahmen sind vom Kunden zu tragen.

Art. 22

Verantwortlichkeit
des
Kunden

Jeder Kunde ist verpflichtet, allfällige Schäden oder Auffälligkeiten (wie beispielsweise Rauschen, auftretende Feuchtigkeit, Wasseraus- oder Wassereintritte etc.), die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, der WVD umgehend zu melden.

IV. Hausinstallationen

Definition	<p>Art. 23</p> <p>Hausinstallationen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Gebäudeeinführung bis zu den Entnahmestellen.</p> <p>Hausinstallationen stehen im Eigentum des Kunden; sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, unterhalten, erneuert und verändert werden (Art. 24).</p> <p>Wasserzähler und Produktwasserzähler sind Messeinrichtungen. Der Wasserzähler steht im Eigentum der WVD; der Produktwasserzähler im Eigentum des Kunden.</p>
Installationsberechtigung	<p>Art. 24</p> <p>Installationsberechtigt ist, wer als natürliche Einzelperson im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die Bewilligung der WVD besitzt. Die Erteilung und der Verlust der Installationsberechtigung richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien und Reglementen des SVGW.</p>
Kosten	<p>Art. 25</p> <p>Die Kosten für die Erstellung, Erweiterung, Veränderungen und den Unterhalt der Hausinstallationen sind vom Kunden zu tragen.</p> <p>Die Kosten für zusätzliche Nachkontrollen wegen mangelhafter Installationen oder Plan-/Ausführungsunterlagen kann die WVD dem Arbeitgeber des Installationsberechtigten in Rechnung stellen.</p>
Technische Vorschriften	<p>Art. 26</p> <p>Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb von Hausinstallationen sind die einschlägigen Richtlinien des SVGW sowie die Vorschriften der WVD in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.</p>
Installationsbewilligung	<p>Art. 27</p> <p>Grundsätzlich ist für jede Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung von Hausinstallationen durch den Installationsberechtigten vor Arbeitsbeginn bei der WVD eine Installationsbewilligung zu beantragen.</p> <p>Der Antrag ist der WVD mit den notwendigen Planunterlagen einzureichen.</p> <p>Die Arbeiten dürfen erst nach Erteilung der Installationsbewilligung begonnen werden.</p> <p>Der bloße Ersatz (Austausch) von bestehenden Anlageteilen (wie WC-Anlage, Mischventil etc.) bedarf keiner Installationsbewilligung.</p>

Besondere
Installations-
bewilligung
für spezielle
Anlagen

Art. 28

Als spezielle Anlagen gelten einerseits Notkühl-, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Innenhydranten, Brunnenanlagen und andererseits weitere Anlagen, welche die Möglichkeit einer Schmutz- / Trinkwasser-Verbindung aufweisen.

Für solche speziellen Anlagen muss der Installationsberechtigte für jede Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung vor Arbeitsbeginn eine besondere Installationsbewilligung beantragen.

Der Antrag ist der WVD mit den notwendigen Planunterlagen einzureichen.

Die WVD ist berechtigt, an die besondere Installationsbewilligung besondere Auflagen zu knüpfen.

Die Arbeiten dürfen erst nach Erteilung der besonderen Installationsbewilligung begonnen werden.

Art. 29

Prüfung,
Abnahme und
Kontrollen

Die Hausinstallationen müssen vor der Inbetriebnahme von der WVD (Installationskontrolleur) abgenommen werden. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Der Installationsberechtigte muss die Hausinstallationen im Rohbauzustand (d.h. solange sie noch sichtbar sind) einer Druckprobe unterziehen und das Prüfungsergebnis schriftlich protokollieren. Das Protokoll ist umgehend der WVD vorzulegen. Nach Vorlage des Protokolls unterziehen der Installationsberechtigte und die WVD die Hausinstallationen im Rohbauzustand einer gemeinsamen Rohbauprüfung (Sichtprüfung).
2. Nach der gemeinsamen Rohbauprüfung sind die Installationsarbeiten durch den Installationsberechtigten fertigzustellen.
3. Nach Fertigstellung der Installationsarbeiten muss der Installationsberechtigte die Fertigstellung der WVD zur Schlussabnahme melden.

Dabei prüft die WVD die fertiggestellten Hausinstallationen auf Konformität mit den jeweils gültigen und einschlägigen Richtlinien des SVGW.

Sofern alle Hausinstallationen den Richtlinien des SVGW entsprechen, werden sie von der WVD abgenommen und zur Inbetriebnahme freigegeben.

Die WVD übernimmt durch ihre Abnahme keine Gewährleistung für die vom Installationsberechtigten ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Die WVD ist berechtigt, während und nach der Ausführung der Hausinstallationen Kontrollen und Stichproben durchzuführen. Der WVD ist hierzu sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung der WVD die Mängel innert der festgelegten Frist durch einen Installationsberechtigten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVD die Mängel auf Kosten des Kunden beheben lassen.

Art. 30

Trinkwasser-
nachbehand-
lungsanlagen

Bei fachgerechter Planung und Ausführung sowie einwandfreiem Betrieb und Unterhalt der Trinkwasserinstallationen in Gebäuden sind Trinkwassernachbehandlungsanlagen aus hygienischer Sicht nicht notwendig.

Will der Kunde dennoch eine Trinkwassernachbehandlungsanlage installieren, dürfen nur Produkte eingebaut werden, welche den gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinie des SVGW für Trinkwasserinstallationen W3 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Art. 31

Haftung des
Kunden

Der Kunde betreibt seine Hausinstallationen auf eigene Gefahr. Er ist für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Hausinstallationen verantwortlich. Die Hausinstallationen müssen so erstellt, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den Trinkwasserversorgungsbetrieb der WVD haben können.

Der Kunde haftet gegenüber der WVD für alle Schäden, die durch seine Hausinstallationen verursacht werden. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen, die seine Anlagen benutzen, einzustehen.

Bei anhaltender Kälte hat der Kunde auf eigenes Risiko Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

Art. 32

Haftungsaus-
schluss der
WVD

Die Haftung der WVD und deren Hilfspersonen für Schäden an den Hausinstallationen wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

V. Wasserabgabe

Art. 33

Umfang und
Garantie der
Wasserab-
gabe

Die WVD liefert in der Regel zu jeder Zeit Trinkwasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die WVD ist nicht verpflichtet, Trinkwasser in einer bestimmten Beschaffenheit (wie Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Einschränkung der Wasserabgabe

Art. 34

Die WVD kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder unterbrechen, wie zum Beispiel

- a. im Falle höherer Gewalt;
- b. bei Betriebsstörungen;
- c. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d. bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- e. bei Wasserknappheit;
- f. bei Brandfällen.

Die WVD ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt jedoch keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion. Vorausssehbare Einschränkungen und Unterbrüche werden dem Kunden möglichst frühzeitig bekannt gegeben.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an Haustechnikanlagen und an diesen angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache des Kunden.

Wasserverschwendung

Art. 35

Jede Verschwendung von Trinkwasser, selbst wenn der Verbrauch gemessen und bezahlt wird, bleibt untersagt.

Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Art. 36

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Wasserzählers.

Das Bezugsverhältnis endet

- a. bei einer Handänderung des Grundstücks mit schriftlicher Abmeldung. Die Handänderung ist der WVD mindestens fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich anzuzeigen;
- b. bei freiwilligem Verzicht auf künftige Wasserlieferung mit der Stilllegung und Abtrennung der Hausanschlussleitung sowie dem Ausbau des Wasserzählers. Der freiwillige Verzicht auf Wasserbezug ist der WVD mindestens drei Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die Kosten für die Stilllegung und Abtrennung der Hausanschlussleitung sowie den Ausbau des Wasserzählers trägt der Kunde.

Der Kunde haftet für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Wasserableitungsverbot	<p>Art. 37</p> <p>Ohne Bewilligung der WVD darf kein Trinkwasser an Dritte abgegeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes abgeleitet werden. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor der Wasserzählvorrichtung und das Öffnen von plombierten Absperrventilen verboten (ausgenommen ist der Brandfall; die Öffnung der Plombe ist der WVD sofort zu melden).</p> <p>Die Kosten für die Wiederplombierung nach unrechtmässigem Öffnen der Plombe werden dem Verursacher verrechnet.</p>
Unberechtigter Wasserbezug	<p>Art. 38</p> <p>Wer ohne Bewilligung der WVD Trinkwasser bezieht, wird ihr gegenüber ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>
Vorübergehender Wasserbezug oder Bauwasser	<p>Art. 39</p> <p>Der vorübergehende Wasserbezug (wie für Bauwasser oder andere vorübergehende Zwecke) sowie der Bezug ab Hydranten sind nur mit vorgängig eingeholter Bewilligung der WVD zulässig und haben ausschliesslich über einen Wasserzähler der WVD zu erfolgen.</p> <p>Die Kosten für die vorübergehende Installation eines Wasserzählers der WVD sind vom Kunden zu tragen.</p>
Abnorme Spitzenbezüge	<p>Art. 40</p> <p>Die Wasserabgabe an Kunden mit besonders grossem Wasserverbrauch, mit hohen Verbrauchsspitzen oder ungünstigen Bezugszeiten bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVD und dem Kunden.</p>

VI. Wassermessung

Einbau und Kosten Wasserzähler	<p>Art. 41</p> <p>Die Wasserabgabe erfolgt nach Verbrauch über einen Wasserzähler.</p> <p>Der Wasserzähler wird von der WVD zur Verfügung gestellt, eingebaut und unterhalten; er verbleibt im Eigentum der WVD. Pro Liegenschaft (Hausnummer) wird ein Wasserzähler eingebaut, die WVD entscheidet bei technischen Sonderfällen über Ausnahmen.</p> <p>Die Kosten für die Montage und den Austausch des Wasserzählers trägt die WVD.</p>
Standort	<p>Art. 42</p> <p>Die WVD bestimmt den Standort des Wasserzählers. Sie berücksichtigt dabei, soweit technisch zweckmässig, den vom Kunden im Anschlussgesuch (Art. 17) gemachten Vorschlag. Der Zutritt zum Wasserzähler muss gewährleistet sein.</p>

Der Kunde hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäudeinnern kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zulasten des Kunden ein Wasserzählerschacht erstellt.

- Art. 43**
- Haftung Der Kunde haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- Art. 44**
- Technische Vorschriften Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die einschlägigen Richtlinien des SVGW in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Art. 45**
- Wasser-messung Die WVD tauscht die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten aus. Wird vom Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVD ausgebaut und einer Genauigkeitsprüfung durch eine akkreditierte Prüfstelle unterzogen. Zeigt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Kunde die daraus entstandenen Kosten. Andernfalls übernimmt die WVD die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
- Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Mengengebühr der Durchschnittsverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.
- Art. 46**
- Produkte-wasserzähler Zur Vermeidung von Abwassergebühren kann bei der WVD der Einbau eines Produktwasserzählers beantragt werden. Die Voraussetzungen für den Einsatz und die Bewilligung eines Produktwasserzählers richten sich nach der städtischen Verordnung über die Abwassergebühren.
- Es sind nur von der WVD anerkannte Produktwasserzähler zugelassen. Für den Standort gilt Art. 42 sinngemäss.
- Über den Antrag zum Einbau eines Produktwasserzählers entscheidet die Stadt Dübendorf.
- Erwerb, Einbau, Unterhalt, Ersatz und das Ablesen des Produktwasserzählers erfolgen durch die WVD auf Kosten des Kunden. Der Produktwasserzähler steht im Eigentum des Kunden.
- Art. 47**
- Störungen Störungen an Messeinrichtungen sind der WVD sofort zu melden.

VII. Finanzierung

Eigenwirtschaftlichkeit	<p>Art. 48</p> <p>Die WVD erfüllt ihre Aufgaben selbsttragend. Die Kostendeckung wird erreicht durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erschliessungsbeiträge; b. Anschlussgebühren; c. Benützungsgebühren, die sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammensetzen; d. die Abgeltung von Sonderleistungen. <p>Ein allfälliger Gewinn darf nicht ausgeschüttet werden.</p>
Obergrenze und Festsetzung der Beiträge und Gebühren	<p>Art. 49</p> <p>Die Höhe der maximal zulässigen Beiträge und Gebühren sind im städtischen Wasserversorgungsreglement festgelegt (Obergrenzen). Die WVD ist frei, diese Obergrenzen in ihrer Tarifordnung zu unterschreiten.</p> <p>Die Höhe der einzelnen von der WVD festgelegten Beiträge, Gebühren und Abgeltungen für Sonderleistungen (siehe nachstehend Art. 50 bis 53) sind in der separaten Tarifordnung der WVD im Anhang zu diesem Reglement geregelt. Die Tarifordnung wird von der Verwaltung (Vorstand) der WVD festgelegt und von der Generalversammlung der WVD genehmigt.</p> <p>Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden der Teuerung angepasst (Stichtag = Datum Inbetriebnahme der Leitung). Massgeblich ist der «GVZ-Versicherungsindex» der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich¹.</p>
Erschliessungsbeiträge	<p>Art. 50</p> <p>Kunden, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung oder ausnahmsweise durch Anschluss an eine Hauptleitung erschlossen werden, haben Erschliessungsbeiträge zu entrichten.</p> <p>In Bau- und Erholungszonen sind Erschliessungsbeiträge auch dann zu entrichten, wenn die Grundstücke nicht überbaut sind.</p> <p>Die Berechnungsgrundlagen der Erschliessungsbeiträge sind im städtischen Wasserversorgungsreglement festgelegt.</p>
Anschlussgebühren	<p>Art. 51</p> <p>Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen werden Anschlussgebühren gemäss städtischem Wasserversorgungsreglement erhoben.</p>

¹ Mit dem GVZ-Versicherungsindex wird die Bauteuerung ausgeglichen. Er orientiert sich am Baukostenindex Zürich. Im Gegensatz zu diesem, wird der GVZ-Versicherungsindex aber nicht jährlich neu berechnet, sondern nur bei grösseren Abweichungen nachgeführt.

Anschlussgebühren sind zu entrichten bei jedem Neuanschluss sowie bei bestehenden Anschlüssen im Falle von Ersatz-, Erweiterungs- und Umbauten, die zu einer Erhöhung des Gebäudevolumens führen.

Bei Neuanschlüssen berechnen sich die Anschlussgebühren nach dem Gebäudevolumen. Bei bestehenden Anschlüssen berechnen sie sich nach der Erhöhung des Gebäudevolumens.

Das Gebäudevolumen berechnet sich nach der jeweils gültigen SIA-Norm 416.

Bei Ersatz-, Erweiterungs- und Umbauten von bereits angeschlossenen Grundstücken mit einem Volumen bis und mit 75 m³ werden keine Anschlussgebühren erhoben.

Bei Gebäuden ohne Hausanschluss (z.B. nur dem Feuerschutz unterstellte Bauten) kommen reduzierte Anschlussgebühren zur Anwendung.

Führen Ersatz-, Rück- oder Umbauten zu einer Reduktion des ursprünglichen Gebäudevolumens, werden die bereits bezahlten Anschlussgebühren nicht zurückerstattet.

Beim Abbruch eines Gebäudes mit anschliessendem Neubau (Wiederaufbau) werden bereits bezahlte Anschlussgebühren nur dann angerechnet, wenn die Baubewilligung für den Neubau (Wiederaufbau) innerhalb von 10 Jahren seit Abbruch erteilt wird. Fristauslösend ist der Beginn der Abbrucharbeiten.

Art. 52

Benützungsgebühren

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich grundsätzlich aus einer jährlichen Grundgebühr basierend auf der Zählergrösse und der Grundstücksfläche sowie aus einer verbrauchsabhängigen Mengengebühr zusammen.

Die Berechnungsgrundlagen sind im städtischen Wasserversorgungsreglement festgelegt.

Bei leerstehenden Liegenschaften wird auf die Erhebung der Grundgebühr verzichtet, sobald die WVD auf Veranlassung und zulasten des Kunden die Hausanschlussleitung stillgelegt und vom Netz abgetrennt sowie den Wasserzähler ausgebaut hat.

Art. 53

Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie namentlich technische Beratungen und ausserordentliche Zählerablesungen usw. sind nach den in der Tarifordnung festgelegten Ansätzen abzugelten.

VIII. Rechnungsstellung

- Art. 54**
- Erschliessungsbeiträge Erschliessungsbeiträge werden fällig, sobald eine im Perimeter liegende Fläche an die Versorgungsleitung bzw. ausnahmsweise an die Hauptleitung angeschlossen werden kann.
- Die WVD ist berechtigt, eine angemessene Bevorschussung oder Abschlagszahlung zu verlangen.
- Die definitive Kostenverlegung in einem allfälligen Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.
- Wird die Rechnung auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, richtet sich das weitere Verfahren nach dem kantonalen Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten (Abtretungsgesetz, LS 781). Zudem besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zugunsten der WVD.
- Art. 55**
- Anschlussgebühren Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühren und der Hausanschlussleitung ist spätestens vor Baubeginn ein unverzinsliches Bar-Depot bei der WVD zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.
- Wird die Rechnung auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, wird die Gebühr durch Verfügung festgesetzt.
- Art. 56**
- Benützungsgebühren Benützungsgebühren werden ab Einbautag des Wasserzählers verrechnet. Die Änderung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche wird berücksichtigt, sobald die Änderung der Grundstücksfläche im Grundbuch nachgeführt ist. Bei Handänderungen soll eine Zwischenabrechnung erstellt werden.
- Die Wasserverrechnung an den Kunden erfolgt halbjährlich im April und Oktober. Im April wird eine Akontozahlung für die mutmassliche Hälfte der Wasserlieferung vom 1. Oktober bis 30. September (hydrologisches Jahr) verrechnet. Die Abrechnung per Ende September erfolgt aufgrund der Zählerablesung, abzüglich der Akontozahlung. Beide Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die Aufteilung von Rechnungen auf mehrere Zahlungspflichtige ist Sache des Kunden.
- Wird eine Rechnung auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, wird die Gebühr durch Verfügung festgesetzt.
- Art. 57**
- Zahlungspflichtige Personen Die Beiträge, Gebühren und Kosten schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Für Erschliessungsbeiträge steht der WVD ein gesetzliches Grundpfandrecht zu.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der Liegenschaft. Diese haften auch dann, wenn die Verrechnung ausnahmsweise direkt an einen Mieter oder Pächter erfolgt.

Art. 58

Zuwiderhandlungen

Der Aufwand der WVD zur Abwendung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie für die gestützt auf dieses Reglement oder übergeordnetes Recht erlassenen Anordnungen werden dem Verursacher verrechnet.

IX. Rechtsschutz

Einsprache
und Rekurs

Art. 59

Einspracheverfahren:

Gegen Anordnungen (Verfügungen und Beschlüsse) der WVD kann bei der Verwaltung (Vorstand) der WVD entweder

- a. innert 10 Tagen seit der Mitteilung der unbegründeten Anordnung schriftlich eine Begründung verlangt werden, oder
- b. innert 30 Tagen seit der Mitteilung der begründeten Anordnung schriftlich Einsprache erhoben werden.

Wird gemäss lit. a zunächst fristgerecht eine Begründung verlangt, beginnt die Einsprachefrist gemäss lit. b mit der Zustellung der begründeten Anordnung zu laufen.

Das Einspracheverfahren richtet sich nach § 10b Verwaltungsrechtspflegegesetz Kanton Zürich (VRG).

Rekursverfahren:

Gegen Einspracheentscheide der WVD kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Rekurs an das Baurekursgericht des Kantons Zürich erhoben werden.

Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Allfällige Beilagen sind in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen und ebenfalls beizulegen.

Die Legitimation und die übrigen Rekursvoraussetzungen richten sich nach §§ 329 ff. Planungs- und Baugesetz Kanton Zürich (PBG).

X. Schlussbestimmungen

- Art. 60**
- Inkrafttreten Dieses Reglement tritt vorbehältlich der rechtskräftigen Beschlussfassung durch die Generalversammlung der WVD vom 1. Juni 2017 und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan gemäss §68a Gemeindegesetz Kanton Zürich (GG) auf den 1. Oktober 2017 in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 1. Oktober 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben und durch das vorliegende Reglement ersetzt.
- Art. 61**
- Übergangsbestimmungen Erschliessungsbeiträge, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements noch latent geschuldet sind, d.h. trotz Erstellung der Erschliessungsanlagen noch nicht in Rechnung gestellt wurden, werden mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements fällig. Sie sind noch nach der alten Tarifordnung (TO09) einzufordern.
- Innerhalb von 10 Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements müssen sämtliche bestehenden Erdungsanlagen von den Wasserleitungen auf Kosten des Kunden getrennt werden.
- Art. 62**
- Revision Änderungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung durch die Generalversammlung der WVD und sind gemäss Gemeindegesetz des Kantons Zürich öffentlich bekanntzumachen.

Dübendorf, 1. Oktober 2017

GENOSSENSCHAFT WASSERVERSORGUNG DÜBENDORF

Matthias Keller, Präsident
Roland Lüthi, Aktuar

WASSER IST LEBEN



GENOSSENSCHAFT
WASSERVERSORGUNG
DÜBENDORF

Reglement: Neufassung vom 1. Oktober 2017

Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf
Meiershofstrasse 7, 8600 Dübendorf
Telefon 044 821 93 77, info@wvd.ch, www.wvd.ch